Textliche Festsetzungen

für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Amelsbüren Nr. 8: Amelsbüren - Gewerbegebiet Im Mühlenfeld

Die textlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich wie folgt ergänzt:

In dem WA-Gebiet sind generell nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 4 (4) BauNVO).

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan AM 8 vom 30.12.1974

Hinweis:

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.04.1988 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken nach Maßgabe der Ziff. 2 bis 5 zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefasst sind, im öffentlichen Straßenraum.
2. Großflächige Werbetafeln (über 2m²) sind auf der Straßenbegrenzungslinie und im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Sie sind auch unzulässig zwischen dem Privatweg an der westlichen Plangebietsgrenze und den diesem Weg zugewandten Baugrenzen.
3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Länge von max. 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig; Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 m².
5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 m² nicht überschreiten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe